

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0411/16	Datum 28.09.2016
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.10.2016	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	08.11.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	15.11.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren. Für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) gemäß beiliegender Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
---------------------	-----	-----------------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2017	Erfolgsplan			Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
Eigenbetriebsleiterin	Frau König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2017	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB

Sachbearbeiterin Daniela Bohne

Eigenbetriebsleiterin

Frau König

Termin für die Beschlusskontrolle | 31.12.2016

Begründung:

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2016 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2018 erstellt. In die Kalkulation ist das Ergebnis aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2015 eingearbeitet. Das Betriebsergebnis des Jahres 2016 wird in dem nächsten Kalkulationszeitraum ab 2019 berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 ergeben sich folgende Ergebnisse:

1. Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr verändern sich gegenüber dem Jahr 2016 nicht.
2. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr verändern sich gegenüber dem Jahr 2016 nicht.
3. Für die regelmäßige Bioabfallabfuhr wird ab 2017 die „Biotonne plus“ zugelassen. Diese Bioabfallbehälter sind mit einem Filterdeckel versehen. Weiterhin enthalten die Gebühren für die „Biotonne plus“ die regelmäßige Wartung der Filter sowie eine Waschung in einem Zeitraum von 2 Jahren.

Die Monatsgebühren für diese Behälter bei 14-täglicher Abfuhr stellen sich im Vergleich zu dem „Standardbehälter“ wie folgt dar:

<u>Behältervolumen</u>	<u>Biotonne (ohne Filterdeckel)</u>	<u>Biotonne plus (mit Filterdeckel)</u>
60 Liter	3,16 EUR	3,96 EUR
120 Liter	6,32 EUR	7,13 EUR
240 Liter	12,64 EUR	13,43 EUR

Bei einer für einen 3-Personenhaushalt typischen Abfallentsorgung von einem 60 Liter Restabfallbehälter und einem 120 Liter Bioabfallbehälter bei jeweils 14-täglicher Abfuhr beträgt die Jahresgebühr weiterhin 138,24 EUR.

Bei unverändertem Volumen für Rest- und Bioabfall, aber Nutzung der „Biotonne plus“ erhöht sich die Jahresgebühr auf 147,96 EUR.

4. Die Gebühren für die Container sinken gegenüber den Jahren 2011-2016 für die Abfallart Sperrmüll um durchschnittlich 19,1 Prozent.

Die Gebühren für die Container sinken gegenüber den Jahren 2013-2016 für die Abfallarten Gartenabfälle um durchschnittlich 11,6 Prozent, Baustellenabfälle/Bau-/Abbruchholz um 24,2 Prozent und Bodenaushub/Bauschutt um 12,2 Prozent.

5. Die Gebühren für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen ändern sich auf der Deponie und den Wertstoffhöfen gegenüber dem Jahr 2016 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe	50,70 EUR/t	50,90 EUR/t
Gartenabfälle/Baum- u. Strauchschnitt	23,60 EUR/t	15,90 EUR/t
Abfälle zur Ablagerung		
- Baustellenabfälle, Bodenaushub	26,70 EUR/t	24,10 EUR/t
- Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Glasfaserabfälle	26,70 EUR/t	24,10 EUR/t
Abfälle zur Verbrennung	99,50 EUR/t	99,80 EUR/t
Besondere Abfälle zur Ablagerung		
- Asbestabfällen	153,10 EUR/t	140,10 EUR/t
- gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	172,80 EUR/t	159,80 EUR/t
Abfälle zur Umladung (Straßenkehricht)	38,80 EUR/t	38,80 EUR/t
Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
- Kohleteer und teerhaltige Produkte	152,80 EUR/t	150,80 EUR/t
- Glas, Kunststoff und Holze, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	20,80 EUR/t	20,60 EUR/t

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung.

Die Sonderregelungen zur Annahme von Kleinmengen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Landeshauptstadt Magdeburg angeschlossen sind, bleiben bestehen.

Die Gebühren für das Waschen von Abfallbehältern auf Antrag bleiben ebenfalls bestehen.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 22 - Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter – der Abfallwirtschaftssatzung zulassen. Hierfür wurde im Gebührentarif ein weiterer Transportzuschlag für die vierwöchentliche Abfuhr neu aufgenommen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung angefügt.

Die Gebührenbescheide gelten über mehrere Jahre, wenn sich die Gebührenhöhe oder das Behältervolumen nicht ändern. Für die Bescheide gilt eine Widerspruchsfrist von einem Monat. In der Satzung war bisher der Anspruch auf Gebührenminderung nicht zeitlich geregelt.

Im Satzungstext wird folgende Veränderung vorgenommen:

§ 6 Absatz 2 wird gestrichen und neu gefasst:

Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung.

Hat die Stadt den Grund nicht zu vertreten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur innerhalb eines Monats, nach dem Abfuhrtag an denen die Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren worden sind bzw. die Entsorgung nicht nachgeholt wurde, schriftlich gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif)

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebühren der Gebührentarife 1.6 bis 1.19 in 1.8 bis 1.21 verschoben.

In den Gebührentarifen 1.6 und 1.7 werden die Gebühren für die „Biotonne plus“ bei wöchentlich einmaliger und bei 14-täglicher Abfuhr neu aufgenommen.

In dem Gebührentarif 1.13 wird der Transportzuschlag für erteilte Ausnahmegenehmigungen vom § 22 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung für Abfallbehälter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr neu aufgenommen.

Die Gebühren der Gebührentarife 1.14 bis 1.18, 2.1 bis 2.7.2, 4.7, 4.8, 5.1 bis 5.7.2 werden geändert.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden 2. Änderungssatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

Anlagen:

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Abfallgebührensatzung